

Euroumstellungssatzung

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 1999 (GVBl. 2000 I S. 2ff) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Brensbach am 9. November 2000 folgende Euroumstellungssatzung beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Satzung über die Hundesteuer

1. § 5 Abs. 1 der Satzung über die Hundesteuer vom 3. Dezember 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 11. Dezember 1998, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt jährlich	
für den ersten Hund	15,36 Euro,
für den zweiten Hund	20,40 Euro,
für den dritten und jeden weiteren Hund	25,56 Euro.

2. § 5 Abs. 3 der Satzung über die Hundesteuer vom 3. Dezember 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 11. Dezember 1998, erhält folgenden Wortlaut:

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich
204,48 Euro.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte

§ 4 Abs. 1 der Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld- oder Sachwerte vom 28. Januar 1988, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 29. April 1998, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Steuer beträgt	
a) zu § 2a):	
1. für Apparate mit Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät,	20,45 Euro
2. für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit je Kalendermonat und Gerät	10,23 Euro
b) zu § 2 b):	
je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat	12,78 Euro.

Artikel 3 **Änderung der Hauptsatzung**

§1 Abs. 3 der Hauptsatzung vom 4. Februar 1999, zuletzt geändert am 26. August 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24. September 1999 erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gemeindevertretung überträgt dem Gemeindevorstand gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:

1. Grenzregelungsverfahren nach §§ 82, 83 Baugesetzbuch (BauGB),
2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs.2 BauGB,
3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zum einem Betrag von 51.129,19 Euro,- im Einzelfall,
4. Entscheidung, ob das Vorkaufsrecht ausgeübt wird, bis zu einem Betrag von 51.129,19 Euro im Einzelfall,
5. Entscheidungen über den Abschluß sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 51.129,19 Euro (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
6. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 25.564,59 Euro im Einzelfall,
7. Entscheidungen über den Abschluß von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 153.387,56 Euro im Einzelfall,
8. Entscheidungen über den Abschluß von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen,
9. Entscheidungen über Stundung, Erlaß und Ratenzahlung bei öffentlichen Abgaben.

Artikel 4 **Änderung der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse**

§ 40 S.1 der Geschäftsordnung für die Gemeindevertretung und die Ausschüsse vom 4. Februar 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 26. Februar 1999, erhält folgenden Wortlaut:

S.1 Die Gemeindevertretung kann für Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der Geschäftsordnung Geldbußen bis zum Betrage von 51,13 Euro beschließen.

Artikel 5 **Änderung der Entschädigungssatzung**

1. § 1 Abs.1 S.1 der Entschädigungssatzung vom 4. Februar 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 5. März 1999, erhält folgenden Wortlaut:

S.1 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstausschlag entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,11 Euro pro Stunde der Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind.

2. § 3 der Entschädigungssatzung vom 4. Februar 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 5. März 1999 erhält folgenden Wortlaut:

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrtkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Satzung oder Gesetzes angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind folgende Aufwandsentschädigung:

Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	10,23 Euro
Ehrenamtliche Beigeordnete	10,23 Euro
Mitglieder der Ortsbeiräte	10,23 Euro
Vertreterinnen/Vertretern einer Kinder- oder Jugendinitiative	10,23 Euro
Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner als Mitglieder einer Kommission	10,23 Euro
Mitglieder des Wahlausschusses und eines Wahlvorstandes bei Gemeindewahlen, Ortsbeiratswahlen, Wahlen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und Bürgerentscheiden	15,34 Euro

(2) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	25,56 Euro/mtl.
- die oder den ehrenamtlichen Ersten Beigeordneten	25,56 Euro/mtl.
- Vertretung des Bürgermeisters	15,34 Euro/Vertretungstag

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

(4) Schriftführerinnen oder Schriftführer erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von 10,23 Euro.

Artikel 6

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Brensbach

1. § 2 Abs. 1 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Brensbach vom 14. Oktober 1993, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 22. Oktober 1993, zuletzt geändert am 14. Mai 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 22. Mai 1998, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Betreuungsgebühr beträgt für die Betreuungszeit des 1. Kindes einer Familie, einer/eines Alleinerziehenden

von 07.00 Uhr bis 08.00 Uhr	Betreuung	10,23 Euro/Monat
von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr	Halbtagsplatz	71,58 Euro/Monat
von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr	Betreuung mit oder ohne Mittagstisch	10,23 Euro/Monat
von 13.00 Uhr bis 15. 00 Uhr	Gruppenarbeit	20,45 Euro/Monat
von 07.00 Uhr bis Schulbeginn	(Betreuung Grundschule)	20,45 Euro/Monat
Schulende bis 15.00 Uhr	(Hausaufgabenbetreuung)	30,68 Euro/Monat

Die Zeit von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr ist Mindestbetreuungszeit. Eine Betreuung nur nachmittags ist nicht möglich (ausgenommen sind Grundschüler).

2. § 3 der Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Brensbach vom 14. Oktober 1993, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 22. Oktober 1993, zuletzt geändert am 14. Mai 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 22. Mai 1998, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Das Teegeld wird einheitlich auf 1,53 Euro /Monat festgesetzt. Es ist im voraus zu entrichten.

(2) Als Bastelpauschale sind einheitlich 1,02 Euro/Monat im voraus zu entrichten.

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlagen und über die Benutzungsgebühren

§ 6 Satz 3 und 4 der Satzung über die Benutzung der gemeindeeigenen Grillanlagen und über die Benutzungsgebühren vom 24. November 1988, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 2. Dezember 1988, erhalten folgenden Wortlaut:

S. 3, 4 Die Gebühren betragen bei einer Benutzungsdauer je angefangene 10 Stunden 15,34 Euro. Desweiteren ist eine Kautionshöhe von 20,44 Euro zu hinterlegen, welche nach Verlassen der Grillanlagen zurückerstattet werden.

Artikel 8 Änderung der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Gemeinde Brensbach

1. § 8 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 26. März 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 3. April 1998, zuletzt geändert am 9. März 2000, bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 17. März 2000, erhält folgenden Wortlaut:

§ 8

Für die Benutzung der Leichenhallen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|--|------------|
| a) für die Aufbewahrung einer Leiche pro Tag | 10,23 Euro |
| b) für die Benutzung einer Kühlzelle je angefangenen Tag | 25,56 Euro |
| c) für die Benutzung als Sezierraum pauschal | 25,56 Euro |
| d) für die Benutzung der Trauerhallen | 25,56 Euro |

2. § 9 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 26. März 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 3. April 1998, zuletzt geändert am 14. Mai 1998, bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 22. Mai 1998, erhält folgenden Wortlaut:

§ 9

Für sonstige Leistungen bei der Benutzung der Trauerhallen werden an Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| für das Ausschmücken und Reinigen der Trauerhalle, soweit eine Ausschmückung und Reinigung durch die Gemeinde erfolgt | 25,56 Euro |
|---|------------|

3. § 11 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 26. März 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 3. April 1998, zuletzt geändert am 9. März 2000, bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 17. März 2000, erhält folgenden Wortlaut:

§ 11

(1) Für Bestattungen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|--------------|
| a) für die Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | |
| 1. in einem Reihengrab, Erstbestattung | 306,78 Euro |
| 2. in einem Familiengrab, Erstbestattung, sowie weitere Bestattungen | 306,78 Euro |
| 3. in einem Tiefengrab | nach Aufwand |
| b) eines Kindes unter 5 Jahren | |
| 1. in einem Reihengrab, Erstbestattung | 127,82 Euro |
| 2. in einem Familiengrab | |
| a) Erstbestattung | 127,82 Euro |
| b) jede weitere Bestattung | 127,82 Euro |
| 3. in einem Tiefengrab | nach Aufwand |

(2) Für die Beisetzung von Ascheresten werden folgende Gebühren erhoben:

- | | |
|---|------------|
| a) in einem Reihengrab für Erdbestattungen je Urne | 76,69 Euro |
| b) in einem Familiengrab für Erdbestattungen je Urne | 76,69 Euro |
| c) auf dem anonymen Gräberfeld auf dem Brensbacher Friedhof | 76,69 Euro |
| d) in einer Grabstätte in der Urnenwand auf dem Friedhof Brensbach | 51,12 Euro |
| Für jede Verschlussplatte in der Urnenwand | 51,12 Euro |
| Die Beschriftung der Platte ist einheitlich nach Maßgabe der Gemeinde zu gestalten. | |

(3) Vorstehende Gebühren nach Ziffer (1) sind für Bestattungen zutreffend, bei denen die Träger von den Angehörigen gestellt werden. Müssen die Träger von der Gemeinde gestellt werden, erhöht sich die Bestattungsgebühr nach Ziffer (1) um je 102,26 Euro.

4. § 13 Abs.1 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 26. März 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 3. April 1998, zuletzt geändert am 9. März 2000, bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 17. März 2000, erhält folgenden Wortlaut:

§ 13

(1) Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Gräbern für Erdbestattungen auf dreißig Jahre sind zu entrichten:

a) für Familiengräber gemäß § 12 der Friedhofsordnung	
1. für zwei Grabstellen	306,78 Euro
2. für jede weitere Grabstelle	153,39 Euro
b) für Reiheneinzelgräber, für eine Grabstelle 2,00 m x 1,00 m	153,39 Euro
c) für die Überlassung eines Reihengrabes zur Beisetzung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren	76,69 Euro
d) für die Überlassung eines Einzelurnengrabes auf dem Friedhof Wersau und auf dem anonymen Gräberfeld auf dem Brensbacher Friedhof	76,69 Euro
e) für die Überlassung eines Familienurnengrabes auf dem Friedhof Wersau	153,39 Euro

5. §13 a der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 26. März 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 3. April 1998, zuletzt geändert am 9. März 2000, bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 17. März 2000, erhält folgenden Wortlaut:

§ 13 a

Für den Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten in der Urnenwand auf dem Friedhof Brensbach auf zwanzig Jahre sind zu entrichten je Urne 51,12 Euro
 Auf Antrag kann das Nutzungsrecht auf maximal 30 Jahre verlängert werden.
 Hierfür sind zu entrichten je Urne 51,12 Euro

6. § 14 der Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 26. März 1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 3. April 1998, zuletzt geändert am 9. März 2000, bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 17. März 2000, erhält folgenden Wortlaut:

§ 14

Kommen die Berechtigten ihrer Verpflichtung zur Entfernung der Anlagen auf Grabstellen nach Ablauf der Nutzungsrechte oder der Ruhefristen trotz 3-maliger schriftlicher Aufforderung nicht nach und müssen diese Arbeiten deshalb vom Friedhofsträger ausgeführt werden, so werden dafür erhoben:

(1) Für die Beseitigung von Grabeinfriedigungen von Gräbern

a) für Erdbestattungen	
1. bei Familiengräber je lf. Meter	15,34 Euro
2. bei Reihengräbern je lf. Meter	15,34 Euro
3. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren) je lf. Meter	5,11 Euro

(2) Für die Beseitigung von gärtnerischen Anlagen an Gräbern

a) für Erdbestattungen	
1. bei Familiengräbern je Grabstelle	15,34 Euro
2. Reihengräbern	15,34 Euro
3. bei Kindergräbern (Kinder unter 5 Jahren)	5,11 Euro

Artikel 9 **Änderung der Stellplatz- und Ablösungssatzung**

§ 5 Abs. 1 der Stellplatz- und Ablösungssatzung vom 8. September 1994 , öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 23. September 1994 , erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für das Gebiet der Gemeinde Brensbach werden folgende Ablösebeträge festgelegt:

Zone I

Gebiet der Kerngemeinde Brensbach und Ortsteil Wersau

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.556,46 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	3.579,04 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	6.646,79 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	20.962,97 Euro

Zone II

Gebiet der Ortsteile Affhöllerbach, Höllerbach, Nieder-Kainsbach, Stierbach, Wallbach und der Weiler Bierbach, Hippelsbach und Kilsbach

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	2.045,17 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	3.812,11 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	5.624,21 Euro
Stellplatz nach § 3 Nr. 4	16.872,63 Euro

Artikel 10 **Änderung der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Brensbach**

§ 12 Abs. 1 S.1 der Satzung über die Straßenreinigung der Gemeinde Brensbach vom 22. August 1984 , öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 31. August 1984, erhält folgenden Wortlaut:

S. 1 Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 5 HGO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße in Höhe von 2,56 Euro bis 511,29 Euro geahndet werden.

Artikel 11 **Änderung der Entwässerungssatzung**

1. § 10 Abs. 2 der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Sammelleitungen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschoßfläche bemessen.

Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschoßfläche (GF)

a) im Neubaugebiet "Im Sellerts"	F	2,30 Euro
	GF	2,30 Euro
b) im Weiler Mummenroth	F	2,66 Euro
	GF	2,66 Euro
c) im Gewerbegebiet "Darmstädter Straße"	F	4,17 Euro
	GF	4,17 Euro

d) im Neubaugebiet "An der Kirchbach"

F 4,06 Euro

GF 4,06 Euro

2. § 10 Abs. 3 S.3 der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

S. 3 Liegt die tatsächliche Bebauung über der sonst zulässigen Bebauung, wird der Beitrag nach der tatsächlichen Bebauung errechnet

a) bei einer zulässigen Bebauung bis zu zwei Vollgeschossen je qm Grundstücksfläche
0,31 Euro

b) Aufschlag je qm Grundstücksfläche pro Vollgeschoss ab dem dritten Vollgeschoss
0,08 Euro

3. § 23 (1) der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Abwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro qm Frischwasserverbrauch 2,56 Euro

4. § 23 (2) S.3 der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

S. 3 Die Gebühr beträgt pro qm Frischwasserverbrauch 2,56 Euro, bei einem CSB bis 600 mg/l; bei einem höheren CSB wird die Gebühr vervielfacht mit dem Ergebnis der Formel

$$0,5 \times \frac{\text{festgestellter CSB}}{600} + 0,05$$

5. § 23 (3) S.2 der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

S. 2 Die Gebühr beträgt pro angefangenem qm

a) Schlamm aus Kleinkläranlagen 25,56 Euro

b) Abwasser aus Gruben 25,56 Euro

6. § 25 der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Für jedes Ablesen eines privaten Wasser- oder Abwasserzählers ist eine Verwaltungsgebühr von 1,53 Euro zu zahlen.

(2) Für jede gewünschte Zwischenablesung hat der Antragsteller eine Verwaltungsgebühr von 7,67 Euro zu zahlen; für den zweiten und jeden weiteren Zähler ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 1,53 Euro.

7. § 31 (2) S.1 der Entwässerungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

S.1 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 Euro bis 51.129,19 Euro geahndet werden.

Artikel 12 **Änderung der Wasserversorgungssatzung**

1. § 9 Abs. 3 der Wasserversorgungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,34 Euro

2. § 15 Abs.2 der Wasserversorgungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(2) Der Beitrag für die Wasserversorgungsanlagen wird nach der Grundstücksfläche und der zulässigen Geschossfläche bemessen. Er beträgt je qm Grundstücksfläche (F) und je qm Geschosfläche (GF)

a) im Neubaugebiet "Im Sellerts"	F	2,45 Euro
	GF	2,45 Euro
b) im Gewerbegebiet "Darmstädter Straße"	F	2,40 Euro
	GF	2,40 Euro
c) im Weiler Bierbach	F	1,94 Euro
	GF	1,94 Euro
d) im Neubaugebiet "An der Kirchbach"	F	1,33 Euro
	GF	1,33 Euro

3. § 24 Abs.3 der Wasserversorgungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(3) Die Gebühr beträgt pro qm 1,56 Euro Bruttoendpreis (Nettopreis 1,46 Euro + 7 % Umsatzsteuer)

4. § 25 Abs.1 der Wasserversorgungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Zählermiete beträgt je Wasserzähler und Kalenderjahr 3,07 Euro]

5. § 27 der Wasserversorgungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Meßeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Ablesen der zweiten oder weiteren Meßeinrichtung 2,56 Euro.

(2) Für jedes vom Anschlußnehmer veranlaßte Ablesen verlangt die Gemeinde 12,78 Euro; für die zweite und jede Meßeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 2,56 Euro.

(3) Für jedes Einrichten eines Münzzählers erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 76,69 Euro.

6. § 32 (2) S.1 der Wasserversorgungssatzung vom 16. November 1995, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 24.11.1995, zuletzt geändert am 25. März 1999, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

S.1 Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 2,56 bis 51.129,19 Euro geahndet werden.

Artikel 13

Änderung der Richtlinien über kommunale Zuwendungen zum Bau solarthermischer Anlagen und Photovoltaikanlagen

§ 5 der Richtlinien über Kommunale Zuwendungen zum Bau solarthermischer Anlagen und Photovoltaikanlagen vom 3.9.1998, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 11.9.1998, erhält folgenden Wortlaut:

§ 5 Der Zuschuß beträgt 10% der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 511,29 Euro

Artikel 14

Änderung der Verwaltungskostensatzung

1. § 6 der Verwaltungskostensatzung vom 11. September 1997, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 19. September 1997, erhält folgenden Wortlaut:

Tz.6.1 Wird ein Antrag ganz oder teilweise abgelehnt, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, mindestens aber 12,78 Euro. Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, ist keine Gebühr zu erheben.

Tz. 6.2 Für die Entscheidung über einen Widerspruch sind, soweit der Widerspruch erfolglos geblieben ist, 75 vom Hundert des für den angefochtenen Bescheid festgesetzten Betrages zu erheben, höchstens jedoch 25.564,59 Euro. Im übrigen gilt:

1. Wird mit der angefochtenen Amtshandlung eine Geldleistung angelehnt oder gefordert, beträgt die Gebühr 5 vom Hundert des erfolglos angefochtenen Betrages.
2. War für die angefochtene Amtshandlung keine Gebühr vorgesehen, war die Amtshandlung gebührenfrei oder ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr bis zu 2.556,46 Euro zu erheben.; Punkt 6.21 bleibt unberührt.]
3. In den Fällen von Punkt 6.2 und 6.21 und 6.22 beträgt die Gebühr mindestens 25,56 Euro.
4. Ist der Widerspruch von einem Dritten eingelegt worden, ist eine Gebühr nur zu erheben, wenn er wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird.
5. Bei einem allein gegen eine Kostenentscheidung gerichteten Widerspruch beträgt die Gebühr bis zu 20 vom Hundert des Betrages, dessen Festsetzung mit dem Widerspruch erfolglos angefochten worden ist, mindestens aber 12,78 Euro.

Tz. 6.3 Hat die Behörde eine Amtshandlung aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, zurückgenommen oder widerrufen, sind 75 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehen Satzes zu erheben. War für die Amtshandlung im Zeitpunkt der Rücknahme oder des Widerrufs eine Gebühr nicht vorgesehen oder war die Amtshandlung gebührenfrei, ist eine Gebühr bis zu 1.533,88 Euro zu erheben. In den Fällen des Satzes 1 und 2 beträgt die Gebühr mindestens 12,78 Euro.

Tz. 6.4 Wird ein Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht ist, sind 50 vom Hundert des im Kostenverzeichnis vorgesehenen Satzes zu erheben, im Falle der Rücknahme des Widerspruches jedoch höchstens 12.782,30 Euro. Im übrigen gilt:

1. In den Fällen von Punkt 6.2.1 beträgt die Gebühr 2,5 vom Hundert des angefochtenen Betrages.
2. In den Fällen von Punkt 6.2.2 ist eine Gebühr bis zu 1.278,23 Euro zu erheben; Punkt 6.2.4 gilt entsprechend.
3. In den Fällen von Satz 1 und Punkt 6.4.1 und 6.4.2 beträgt die Gebühr mindestens 12,78 Euro.
4. Richtete sich der Widerspruch allein gegen die Kostenentscheidung, sind 12,78 Euro zu erheben.
5. Hatte die Behörde mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen, ist keine Gebühr zu erheben.

6.5 War in den Fällen von Punkt 6.1 bis 6.4 der Verwaltungsaufwand erheblich geringer oder erheblich höher, als er in der Höhe der dort ausgewiesenen Gebühr berücksichtigt ist, kann diese Gebühr um bis zu 25 vom Hundert der vollen Gebühr ermäßigt oder erhöht werden.

6.6 Kosten für das Widerspruchsverfahren werden nicht erhoben, wenn

1. der Rechtsweg zu anderen Gerichten als den Verwaltungsgerichten gegeben ist,
2. der widerspruchsführenden Person im verwaltungsgerichtlichen Verfahren Prozesskostenhilfe zu gewähren wäre und die Person diesen Sachverhalt gegenüber der Behörde (§ 70 der Verwaltungsgerichtsordnung) innerhalb der für die Erhebung des Widerspruchs geltenden Frist glaubhaft gemacht hat.

2. § 7, Tz. 7.5 der Verwaltungskostensatzung vom 11. September 1997, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 19. September 1997, erhält folgenden Wortlaut:

Tz. 7.5 Auslagen sind auch dann zu erheben, wenn die Amtshandlung gebührenfrei ist. Sind die in Punkt 3.1.1. und 3.1.3 genannten Körperschaften von der Zahlung von Gebühren befreit, sind die Auslagen bis zu 25,56 Euro nicht zu erheben.

3. § 7, Tz. 7.6 der Verwaltungskostensatzung vom 11. September 1997, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 19. September 1997, erhält folgenden Wortlaut:

Tz.7.6 Bei Kleinbeträgen bis zu einer Höhe von 2,56 Euro kann von einer Erhebung abgesehen werden.

Artikel 15 **Änderung des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung**

Das Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung vom 11. September 1997, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 19. September 1997, zuletzt geändert durch die 1. Änderung des Kostenverzeichnisses am 25.3.1999, bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 1. April 1999, erhält folgenden Wortlaut:

Gegenstand		EURO
Allgemeine Verwaltungskosten		
1	Auskünfte der Verwaltung, auf die kein Rechtsanspruch besteht und die durch bereits abgelegte Akten einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand erfordern.	nach tatsächlichem Zeitaufwand
2	Gebühren im Bereich des Gemeindearchives für den Personaleinsatz für Nachforschungen, schriftliche Auskünfte, Anfertigungen und Abschriften u.ä., je angefangene Arbeitsstunde nach Aufnahme der Tätigkeit	15,34 -
3	Beglaubigung von Unterschriften	3,83
4	Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., bei Schriftstücken, die aus 1 bis 5 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich	1,53- 0,51
5	Anfertigung von Fotokopien - je Blatt DIN A4 DIN A3	0,51 1,02
Besondere Verwaltungskosten		
1	Genehmigung für Plakatierung (gemeinnützige Vereine und Verbände sind von diesem Gebührentatbestand befreit)	10,23
2	Ersatzlohnsteuerkarte	5,11
3	Bescheinigung über Anliegerleistungen oder sonst. gezahlte gem. Abgaben	5,11
4	Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Grundstück: mindestens je Grundstückskaufvertrag	10,23 20,45
5	Erteilung von schriftlichen Auskünften über die Lage gemeindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen	nach Zeitaufwand

6	Für die Abgabe von Formularen und Vordrucken (Ausgenommen von der Gebühr sind Formulare, die die Gemeinde kostenlos von Dritten zur Verfügung gestellt bekommt)	1,02
7	Genehmigung eines Grabmales	25,56
8	Ersatzhundesteuermarke	2,56
9	Genehmigung eines Antrages auf Anschluß eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage	25,56 bis 2.556,46
10	Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Abschlußgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war	25,56 bis 2.556,46
11	Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage (die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)	10,23 bis 1.022,58
12	Genehmigung der Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage	10,23 bis 1.022,58
	Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat. Mit den Gebühren nach Zeitaufwand ist der Zeitaufwand der Beschäftigten abzugelten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt beteiligt sind; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Bei Dienstreisen oder Dienstgängen wird die auf die Fahrt entfallende Zeit nicht berücksichtigt. Die Gebühr nach Zeitaufwand bemißt sich nach der allgemeinen Verwaltungskostenordnung des Landes in der jeweils gültigen Fassung.	
13	Erteilung eines Zeugnisses über die Genehmigungsfreiheit der Teilung eines Grundstückes bzw. über den Eintritt der Genehmigungsfiktion i.S.d. § 20 Abs. 2 Satz 1 BauGB	20,45
14	Genehmigung der Teilung eines Grundstückes gem. § 19 Abs. 3 BauGB	20,45
15	Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel mindestens pro Antrag und höchstens pro Antrag	1,02 51,13 2.556,46 0,51 25,56 1.278,23

Artikel 16

Änderung der Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Benutzung von Maschinen und Geräten der Gemeinde Brensbach

Die Anlage zu den Allgemeinen Geschäftsbedingungen über die Benutzung von Maschinen und Geräten der Gemeinde Brensbach vom 19. Juni 1997, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 27. Juni 1997, erhält folgenden Wortlaut:

Miettable

Bezeichnung der Maschinen und Geräte	Euro/Std.
1. Schlepper	33,23
2. Unimog U 80	35,79
3. Baggerlader	51,13
4. Unimog U 80 mit Einachsanhänger	56,24
5. Unimog U 80 mit Zweiachsanhänger	61,36
6. Schlepper-Bio-Häcksler	46,02

Zusätzlich werden für die Bedienung 28,12Euro/Std. pro Facharbeiter bzw. 25,56 Euro/Std. pro Arbeiter erhoben

Artikel 17

Änderung der Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Brensbach

§ 3a (1) der Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Brensbach vom 18.12.1980, zuletzt geändert am 13.11.1997, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 21.11.1997, erhält folgenden Wortlaut:

(1) Die Gemeinde verleiht gegen eine Pauschale von 7,67 Euro Mehrweggeschirr, sowie unentgeltlich Kaffeemaschinen, Spülmaschine, Bühnenelemente und Absperrmaterial. Desweiteren können örtliche Vereine Leistungen des Gemeindebauhofes entgeltlich in Anspruch nehmen.

§ 3a (3) Nr. 2.2 der Richtlinien für die Vereinsförderung der Gemeinde Brensbach vom 18.12.1980, zuletzt geändert am 13.11.1997, öffentlich bekanntgemacht in den Brensbacher Nachrichten am 21.11.1997, erhält folgenden Wortlaut:

Nr.2.2 Die Arbeiten und etwaige Geräteeinsätze des Bauhofes werden anhand von Stundennachweisen mit Stundensätzen von 28,12 Euro für Facharbeiter und 25,56 Euro für Arbeiter und den aus der Anlage ersichtlichen Gerätemietpreisen in Rechnung gestellt.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Gleichzeitig treten die entsprechenden Vorschriften der bezeichneten Satzungen in ihrer bisherigen Fassung außer Kraft.

Brensbach, den 10.11.2000

Gemeindevorstand

(Stosiek, Bürgermeister)